

TEILHABE AN ARBEIT UND BILDUNG VON MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG IM KONTEXT VON MIGRATION UND FLUCHT

Stand: 19. Oktober 2021

© Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
& Maren Gag, passage gGmbH Hamburg

Modul 1
Das Förderpro-
gramm (IvAF)



Modul 3
Einführung



Modul 5
Teilhabe am
Arbeitsleben



Modul 7
Menschen mit
Schwerbehinderung



Modul 2
Kontext



Modul 4
Teilhabe an
Bildung



Modul 6
Medizinische Reha-
bilitation und Pflege



Modul 8
Geltendmachung
von Rechten

JURISTISCHE EXPERTISE - GRUNDLAGENMATERIAL

BARBARA WEISER

SOZIALLEISTUNGEN für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht

Eine Übersicht zu den
rechtlichen Rahmenbedingungen

Herausgegeben (2016) von
passage gGmbH, Hamburg
und der Universität
Hamburg,
Kostenloser Download:
www.fluchtort-hamburg.de

WEITERE QUELLE FÜR DIE ERARBEITUNG DES SCHULUNGSMATERIALS



Der Beratungsleitfaden (2020) wurde aus Eigenmitteln der passage gGmbH, Hamburg und dem Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. finanziert.

Kostenloser Download:

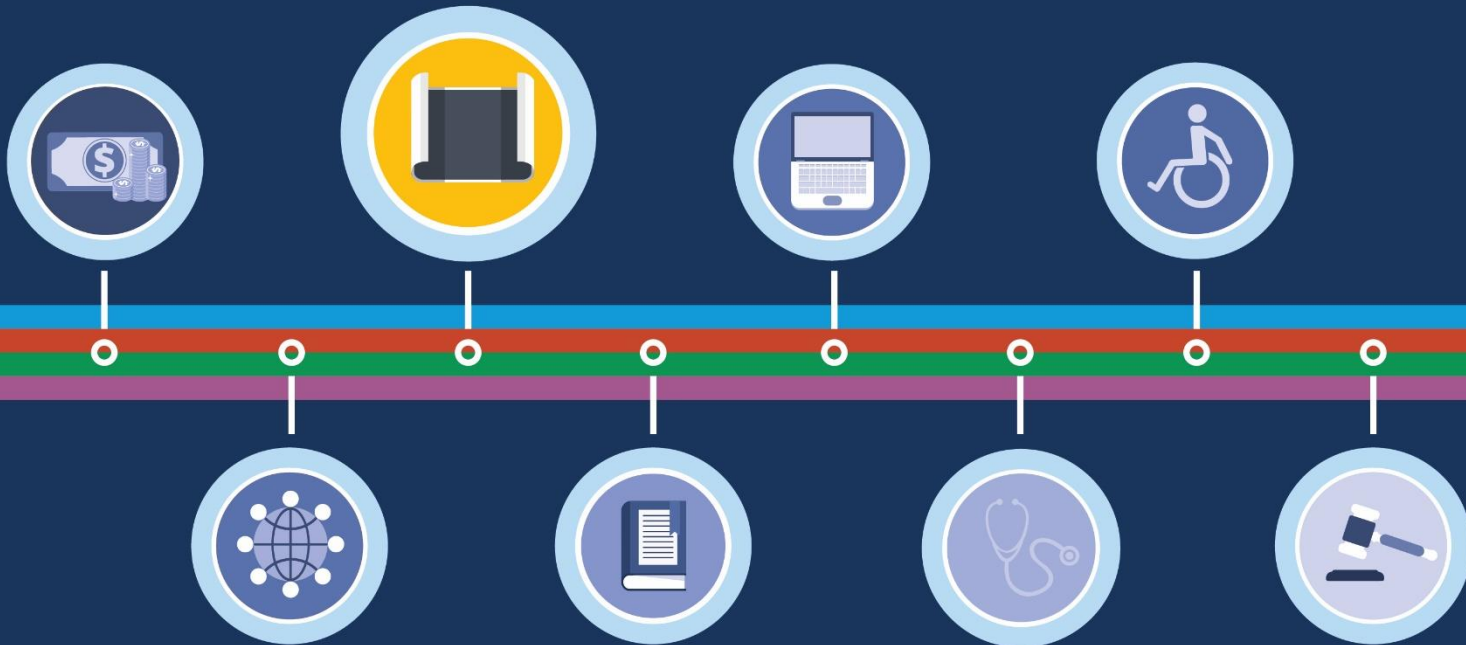
www.fluchtort-hamburg.de

[Rechtliche Informationen –
netwin 3 \(esf-netwin.de\)](http://www.netwin3.de)

Druckexemplare bestellen bei:

Ines.foegen@passage-hamburg.de

oder bweiser@caritas-os.de



Modul 3 Einführung

ZIELE VON SOZIALLEISTUNGEN

- Menschen erhalten **Sozialleistungen** (§ 1 SGB IX),
- um ihre **Selbstbestimmung** und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu **fördern** und
 - **Benachteiligungen** zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

ZIELE VON SOZIALLEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG SIND INSBESONDERE

- Teilhabe an **Bildung**
- Soziale Teilhabe
- Teilhabe am **Arbeitsleben**
- Medizinische Rehabilitation
- Sicherstellen von Pflege
- Verbesserung der Situation für Menschen mit einer Schwerbehinderung

ZUSTÄNDIG FÜR SOZIALLEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN SIND INSBESONDERE

- Gesetzliche Krankenkasse
- **Bundesagentur für Arbeit (BA)**
- Träger der gesetzl. Unfallversicherung: Berufsgenossenschaft etc.
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc. (im Folgenden: Jugendamt)
- **Träger der Eingliederungshilfe:** Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc.
- **Träger der Sozialhilfe:** Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc. Sozialamt etc. (im Folgenden: Sozialamt)

SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG

Asylsuchende und Geduldete erhalten

a) in den ersten 18 Monaten

- Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
oder
- gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG

b) nach 18 Monaten in der Regel

- sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII und IX

SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG

Nicht erwerbsfähig ist, wer

- wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (d.h. bis zu 6 Monate) außerstande ist
- unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- mindestens **drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

Schutzberechtigte erhalten

a) bei Erwerbsfähigkeit (§ 8 Abs. 1 SGB II)

➤ **Arbeitslosengeld II** vom JobCenter

b) ohne Erwerbsfähigkeit

➤ **Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung** vom Sozialamt

...ABER...

Haben geflüchtete Menschen zu Sozialleistungen **für Menschen mit einer Behinderung**

- den gleichen Zugang wie deutsche Staatsangehörige (Inländer*innen)?
- einen eingeschränkten Zugang?
- keinen Zugang?

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Relevant für den Zugang von geflüchteten Menschen kann sein:

- Aufenthaltspapier
- Einreisedatum
- Herkunftsland
- Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Schulpflicht
- Vorgaben des höherrangigen Rechtes

VORGEHEN IN DER BERATUNG IN DREI SCHRITTEN

1. Welche konkrete Leistung wird benötigt und zu welchem Bereich gehört sie?

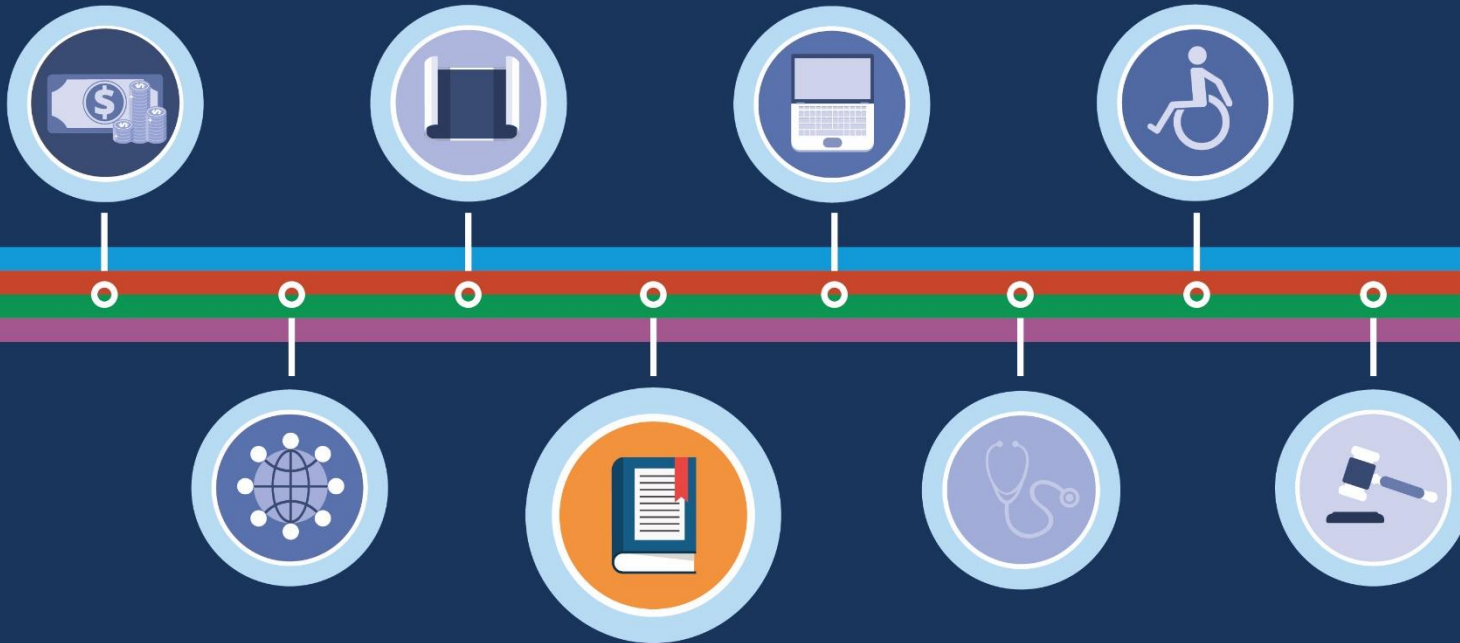
z.B. Schulbegleiter*in aus dem Bereich „Teilhabe an Bildung“

2. Welches Aufenthaltspapier hat der Ratsuchende?

z.B. Aufenthaltsgestattung

3. Welcher Träger ist für die Erbringung der konkreten Sozialleistung zuständig?

z.B. Träger der Eingliederungshilfe oder Sozialamt



Modul 4 Teilhabe an Bildung

TEILHABE AN BILDUNG – FALLBEISPIEL X.

Familie X. ist 2006 aus Bosnien geflohen. Seither leben sie in Köln und haben seit Ablehnung der Asylanträge Duldungen nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Die jüngste Tochter, 16 Jahre, hat ein **Down-Syndrom** und besucht eine Förderschule. Jetzt hat die Klassenlehrerin den Eltern mitgeteilt, dass sie dringend ein*n **Schulbegleiter*in** benötigt.

In dem Gespräch wurde den Eltern auch vorgeschlagen, einen Integrationskurs zu besuchen, da ihre Deutschkenntnisse immer noch rudimentär seien. Als Frau X. sagte, dass sie wegen ihrer Sehbeeinträchtigung leider keinen normalen Deutschkurs besuchen könne, wurde ihr gesagt, dass auch das unproblematisch sei, da es in Deutschland **spezielle Deutschkurse** für Menschen mit Behinderungen geben.

Am Schluss hat die Lehrerin die Eltern noch gefragt, ob sie nicht für ihre Tochter einen Schwerbehindertenausweis beantragen möchten.....



LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Dazu gehören vor allem (§ 75 SGB IX)

- Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und der Vorbereitung hierzu, wie etwa
 - Integrationshelfer*innen (schulisches Nachmittagsangebot ist förderfähig)
 - Hilfsmittel
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung
- Hilfen zur Hochschulbildung
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung

EINGLIEDERUNGSHILFE – WAS BEDEUTET DAS?

- Behindertenspezifische Sozialleistungen des **Trägers** der Eingliederungshilfe oder des **Jugendamts** (§ 102 SGB IX; § 35a SGB VIII); **Ziele** sind
 - medizinische Rehabilitation
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Teilhabe an Bildung
 - soziale Teilhabe
- Eingliederungshilfe wird geleistet, wenn **kein vorrangiger Rehabilitationsträger** (gesetzl. Unfallversicherung, BA etc.) zuständig ist
- **Teilhabe an Bildung** und **soziale Teilhabe** werden häufig als Eingliederungshilfe geleistet



LEISTUNGSTRÄGER: JUGENDAMT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

....besteht bei

- jungen Menschen (Minderjährige und junge Volljährige, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre)
- mit einer seelische Behinderung
- die Jugendhilfeleistungen nach § 35a SGB VIII (z.B. Unterbringung in betreuter Wohngemeinschaft) erhalten

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

...besteht, wenn

- die Leistungen nicht vom Jugendamt übernommen werden und
- ein Zugang zu **Eingliederungshilfe** (§ 90 SGB IX) gegeben ist.

Ist ohne die Leistung die Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich, ist das **Ermessen auf Null** reduziert, sodass ein Anspruch auf die Leistung besteht.

ZUGANG ZU EINGLIEDERUNGSHILFE

1. Geflüchtete

- mit Aufenthaltserlaubnis (nach erfolgreichem Asylverfahren)
- wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, wovon im Regelfall auszugehen ist .

Sie haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen
(§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX)

ZUGANG ZU EINGLIEDERUNGSHILFE

2. Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

a) Mit Zugang zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG - in der Regel nach 18 Monaten Voraufenthalt

Sie erhalten Eingliederungshilfe nach Ermessen

(§ 2 AsylbLG; § 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX)

- Höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen
- Seit 01.01.2020 wurde durch eine Änderung des § 2 AsylbLG bestätigt, dass Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG Eingliederungshilfe nach Ermessen erhalten (Art. 20 Abs. 6 Bundesteilhabegesetz (BTHG); §§ 90 ff SGB IX).

ZUGANG ZU EINGLIEDERUNGSHILFE

2. Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

b) Bei Bezug

- von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
- von gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG

Sie haben **keinen Zugang** zu Eingliederungshilfe.

LEISTUNGSTRÄGER: SOZIALAMT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung erhalten bei Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG (nicht bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG) **nach Ermessen insbesondere sonstige Leistungen** (§ 6 AsylbLG), die im Einzelfall

- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder
- zur Sicherung der Gesundheit oder
- zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind.

Insbesondere bedeutet, dass bei außergewöhnlichen Umständen auch in anderen Fällen Leistungen erbracht werden können.

Höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen.

EXKURS: HÖHERRANGIGES RECHT

Höherrangiges Recht ist bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen

- Völkerrecht
- Unionsrecht
- Verfassungsrecht

Das ist **insbesondere praxisrelevant** bei

- der Vornahme von **Ermessensentscheidungen**
im Einzelfall: Ermessensreduzierung auf Null möglich:
dann Leistungsanspruch
- der Begründung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Leistungspflicht

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN

1. Völkerrecht

- UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 26)
- UN-Kinderrechtskonvention (Art. 23 und 28, Recht auf Bildung)

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN

2. Unionsrecht

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21 Abs. 1)
- EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21, 14 – 19):
 - Bei der Flüchtlingsaufnahme muss die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie von Behinderten berücksichtigt werden
 - d.h. die Aufnahmebedingungen vor allem bzgl. der Leistungen auf Sicherung des Lebensunterhalts, medizinischer Versorgung, (schulischer) Bildung und Beschäftigung sind entsprechend zu gestalten
 - Zugang zum Bildungssystem nach spätestens drei Monaten

HÖHERRANGIGES RECHT: BEDEUTUNG DER EU-AUFNAHMERICHTLINIE

Dazu hat das Landessozialgericht Niedersachsen - Bremen entschieden:*

- Die Richtlinie ist die vom (Bundes-) Gesetzgeber nicht (ausdrücklich) umgesetzt worden
- Daher ist eine richtlinienkonforme Auslegung des § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erforderlich
- Somit haben die Betroffenen einen Anspruch auf die „erforderliche medizinische und sonstige Hilfe.“

* Beschluss vom 01.02.2018 – L8 AY 16/17 B ER

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN

3. Verfassungsrecht

- Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG)
- Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG).

DEUTSCHKURSE - INTEGRATIONSKURSE

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet spezielle Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen

- Umfang: 900 St. Deutsch, 100 St. Orientierungskurs
- ab 5 Teilnehmenden spezielle Garantievergütung für Kursträger
- kostenfreie Teilnahme, wenn Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder XII oder dem AsylbLG bezogen werden
- besondere Aufwendungen, insbesondere zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden

(§§ 13 Abs. 4; 14 Abs. 1 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF).

DEUTSCHKURSE - INTEGRATIONSKURSE

Zugang zu einem Integrationskurs

1. Teilnahme**anspruch** haben u. a: (§ 44 Abs. 1 AufenthG)

- Asylberechtigte
- anerkannte GFK- Flüchtlinge
- subsidiär Schutzberechtigte

DEUTSCHKURSE - INTEGRATIONSKURSE

...Zugang zu einem Integrationskurs

2. Zulassung zur Teilnahme bei **freien Plätzen** vor allem möglich bei
(§ 44 Abs. 4 AufenthG)

a) National Schutzberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis nach
§ 25 Abs. 3 AufenthG

b) Personen mit einer **Ermessensduldung**, also auch mit
Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

DEUTSCHKURSE - INTEGRATIONSKURSE

c) Asylsuchende

- wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist
BAMF: jetzt nur noch bei Personen aus Syrien, Eritrea und Somalia
oder
- Einreise vor 01.08.2019 und
 - Keine Staatsangehörigkeit eines sog. sicheren Herkunftsstaates
und
 - „Arbeitsmarktnähe“ (Meldung als arbeitssuchend oder
arbeitslos, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an bestimmten
SGB III-Maßnahmen etc.) oder
 - Betreuung von Kindern unter 3 Jahren etc.

DEUTSCHKURSE – BERUFSBEZOGENE SPRACHFÖRDERUNG

Maßnahmen der Berufsbezogenen Deutschsprachförderung

(§ 45a AufenthG und Deutschsprachförderverordnung, DeuFöV)

- Koordination und Durchführung durch das BAMF
- in der Regel nach dem Integrationskurs
- Voraussetzung in der Regel Sprachniveau B1
- Zugangsberechtigte Geduldete, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, können an Spezialberufssprachkursen für Personen mit einem Ausgangssprachniveau von A1 GER und A2 GER teilnehmen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV)

DEUTSCHKURSE – BERUFSBEZOGENE SPRACHFÖRDERUNG

Zugang zu Berufsbezogener Deutschsprachförderung

a) Asylsuchende (§ 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG)

- Zugang wie zu Integrationskursen

b) Personen mit einer Duldung (§ 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV)

- bei Ermessensduldung, also auch mit Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung oder
- nach 6 Monaten Voraufenthalt mit Duldung bei „Arbeitsmarktnähe“ (Meldung als arbeitssuchend oder arbeitslos, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an bestimmten SGB III-Maßnahmen etc.)



TEILHABE AN BILDUNG – FALLBEISPIEL X.

Familie X. ist 2006 aus Bosnien geflohen. Seither leben sie in Köln und haben seit Ablehnung der Asylanträge Duldungen nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Die jüngste Tochter, 16 Jahre, hat ein **Down-Syndrom** und besucht eine Förderschule. Jetzt hat die Klassenlehrerin den Eltern mitgeteilt, dass sie dringend ein*n **Schulbegleiter*in** benötigt.

In dem Gespräch wurde den Eltern auch vorgeschlagen, einen Integrationskurs zu besuchen, da ihre Deutschkenntnisse immer noch rudimentär seien. Als Frau X. sagte, dass sie wegen ihrer Sehbeeinträchtigung leider keinen normalen Deutschkurs besuchen könne, wurde ihr gesagt, dass auch das unproblematisch sei, da es in Deutschland **spezielle Deutschkurse** für Menschen mit Behinderungen geben.

Am Schluss hat die Lehrerin die Eltern noch gefragt, ob sie nicht für ihre Tochter einen Schwerbehindertenausweis beantragen möchten.....



FALLBEISPIEL X

1) Schulbegleiter*in?

a) Zugang zu Leistungen des Jugendamts?

Nein, u.a. da keine seelische Behinderung

b) Zugang zu den Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe?

- Voraufenthalt von 15 Jahren
- daher Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG
- daher Zugang zu Eingliederungshilfe nach Ermessen
- ggf. Ermessensreduzierung auf Null, wenn ein Schulbesuch ohne Schulbegleiter*in nicht möglich ist



FALLBEISPIEL X

2) Besuch eines **speziellen Integrationskurses**

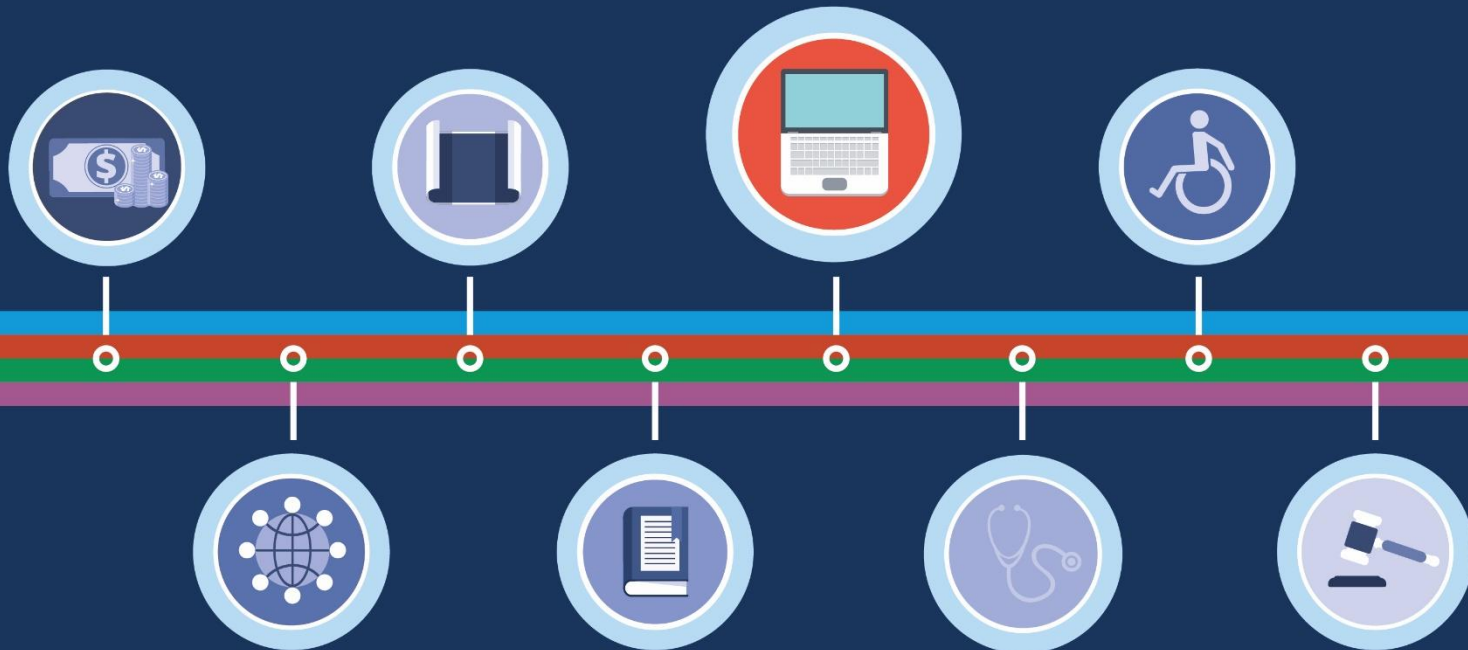
Zulassung zum **Integrationskurs** möglich?

Keine Zulassung möglich, da keine Ermessensduldung

3) Zugang zu **Berufsbezogener Deutschsprachförderung**

Ja, da

- über 6 Monaten Voraufenthalt mit Duldung und
- Arbeitsmarktnähe; Meldung als arbeitssuchend oder arbeitslos möglich, da kein Arbeitsverbot besteht



Modul 5 Teilhabe am Arbeitsleben

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL X.

Der älteste Sohn der Familie X., Herr X. ist 20 Jahre alt. Bei ihm wurde in diesem Jahr vorrangig eine Lernbehinderung F70.0 diagnostiziert. Herr X. konnte nach häufigen Schulwechseln keinen Schulabschluss erwerben; er spricht gut deutsch, hat aber gegenwärtig keine Tagesstruktur und wenig soziale Kontakte. Herr X. würde gern eine Ausbildung als Koch beginnen.

Seine Unterstützerin aus einer Kölner NGO fragt sich, ob er als Bosnier überhaupt eine Ausbildung aufnehmen darf, ob ein Ausbildungsbetrieb, der ihn einstellt, finanziell gefördert werden würde und ob er eine Ausbildungsbegleitung im Rahmen einer Assistierten Ausbildung erhalten könnte. Ggf. käme auch eine Werkerausbildung oder eine außerbetriebliche Berufsausbildung in Betracht oder es könnte eine Förderung durch das Budget für Ausbildung erfolgen. Wenn dies bei ihm nicht möglich sei, sollte er doch zumindest in einer Werkstätte für behinderte Menschen aufgenommen werden.



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

Hierzu gehören (§§ 49 ff SGB IX; §§ 112 ff SGB III):

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines **Arbeitsplatzes**, z.B. Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen (Einhand-Tastaturen, höhenverstellbare Arbeitstische etc.)
- individuelle **betriebliche Qualifizierung** im Rahmen Unterstützter Beschäftigung



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

- **Berufsvorbereitung**, z.B. behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung (z.B. Blindentechnische Grundausbildung), rehaspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- **berufliche Erstausbildung**, wie z.B. Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (§ 76 SGB III)
- **Budget für Ausbildung**
Unterstützung während einer regulären Berufsausbildung oder einer Werker-/Fachpraktikerausbildung



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

- **Fortbildungen** und **Umschulungen**
- Gründungszuschuss bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen**
Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich
- **Budget für Arbeit:**
bei sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis
 - Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber
 - Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz werden übernommen



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – LEISTUNGEN

- Weitere Leistungen, wie die Vermittlung freier Stellen, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung etc.
- Arbeitgeber, die Menschen mit einer Behinderung beschäftigen oder ausbilden, können durch einen Zuschuss zur Vergütung (sog. **Eingliederungszuschuss**) gefördert werden (§§ 90, 73 SGB III)

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – EXKURS AUSBILDUNGSARTEN

Betriebliche Berufsausbildung

- führt zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss
- findet überwiegend in einem Ausbildungsbetrieb statt
- der Besuch einer Berufsschule ist erforderlich
- ein Schulabschluss ist nicht zwingend erforderlich

Schulische Berufsausbildung

- führt zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss
- findet in einer Schule (Berufsfachschule etc.) statt
- ggf. sind Praktikumsphasen erforderlich
- ein Schulabschluss ist erforderlich

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – EXKURS AUSBILDUNGSARTEN

Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)

- führt in der Regel zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss
(Ausnahme: Fachpraktiker*innenausbildung)
- **integrative BaE:**
Bildungsträger führt die fachtheoretische und die fachpraktische
Unterweisung durch
- **kooperative BaE:**
 - Bildungsträger führt die fachtheoretische Unterweisung durch
 - Kooperationsbetrieb führt die fachpraktische Unterweisung durch
- ein Schulabschluss ist nicht erforderlich

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – EXKURS: AUSBILDUNGSARTEN

Werker-/Fachpraktiker*innenausbildung („theoriereduzierte Ausbildung“)

- führt nicht zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss
- findet in einem Ausbildungsbetrieb oder außerbetrieblich statt
- stärkere Gewichtung fachpraktischer Inhalte
- Reduzierung der Fachtheorie
- Ausbilder*innen benötigen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA)
- ein Schulabschluss ist nicht erforderlich.



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

bei Geflüchteten, die zur Lebensunterhaltssicherung

- Leistungen nach SGB II erhalten:

JobCenter

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten:

Agentur für Arbeit



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Regelfall: uneingeschränkter Zugang

Zu den meisten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben Geflüchtete mit einer Behinderung

- die erwerbstätig sein dürfen

den gleichen Zugang wie Inländer**

** Quelle siehe nächste Folie - Zugriff:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/37926-fluechtlinge-kundinnen-und-kunden-der-arbeitsagenturen-und-jobcenter.pdf;jsessionid=BCC26891B9C6C0DFBABF1006155C88C7?__blob=publicationFile&v=8

QUELLE ZUM THEMA ARBEITSMARKTZUGANG



Hrsg.: bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht

bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration, Berlin, Stand: April 2021

Download und Bestellung: <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/>



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit:

Rechtlicher Zugang zum Arbeitsmarkt

besteht bei Geflüchteten

- mit der Nebenbestimmung im Aufenthaltspapier „Erwerbstätigkeit gestattet“ oder „Beschäftigung gestattet“ oder
- wenn eine Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit erteilt werden kann



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben

a) Asylsuchende (§ 61 AsylG)

- die noch **keine drei Monate** gestattet, geduldet oder erlaubt hier leben
- die noch in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und bei denen seit der Asylantragstellung **noch keine neun Monate** vergangen sind
- bei denen ein Arbeitsverbot besteht, weil sie aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaaten** kommen und nach dem 31.08.2015 Asyl beantragt haben.



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben insbesondere

b) Geduldete

(§ 61 Abs. 1 S. 3 AsylG; §§ 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG)

- die in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und noch **nicht seit sechs Monaten** eine Duldung nach § 60a AufenthG haben oder
- bei denen Arbeitsverbot besteht, weil sie aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaat** kommen und nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben (Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung)
- die eine sog. „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ nach § 60b AufenthG haben.



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Mögliche Ausnahmen vom uneingeschränkten Zugang

bestehen bei Leistungen zur Förderung

der **Berufsvorbereitung** und **Berufsausbildung**

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51; 52 Abs. 2 SGB III)
- Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a SGB III)
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III)
- Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56; 60 Abs. 3 SGB III)
- Ausbildungsgeld* zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung oder einer Maßnahme (§ 122 SGB III)

*Gehören nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sondern zu den unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen.



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Mögliche Ausnahmen vom uneingeschränkten Zugang....

Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** nach erfolgreichem Asylverfahren haben **den gleichen Zugang wie Inländer*innen** (§§ 52 Abs. 2 S. 1; 60; 75a Abs. 1 S. 2; 76 Abs. 6 SGB III)

Asylsuchende und Geduldete haben Zugang zu diesen Leistungen nur, wenn bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird aber auch vertreten, dass die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen **nicht auf Menschen mit Behinderungen angewendet werden dürfen***

*Kador in Mutschler/Bartz/Schmidt-De Caluwe, 6. Aufl. 2017, § 112 SGB III, Rn. 12; Nebe in Gagel, Loseblattsammlung (Stand: Dez. 2020), § 19 SGB III, Rn. 23; a.A. Siefert in Hauck/Noftz, SGB III, Stand: Dezember 2019, § 122 SGB III, Rn. 33.



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Eingeschränkter Zugang von Asylsuchenden.....

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 52 Abs. 2 S. 2 und 4 SGB III) und
- Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a Abs. 1 S. 3 und 4 SGB III)

Förderung

- nach 15 Monaten Voraufenthalt
- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

...Eingeschränkter Zugang von Asylsuchenden

- Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (§§ 60 Abs. 3 S. 1; 122 Abs. 2 SGB III)
 - kein Zugang
 - Leistungen nach § 2 AsylbLG trotz förderfähiger Ausbildung
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)
 - kein Zugang



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

...Eingeschränkter Zugang von Geduldeten

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 52 Abs. 2 S. 3 und 5 SGB III)
 - bei Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten Abschiebungsaussetzung
 - sonst: nach 9 Monaten Abschiebungsaussetzung
 - Schul- und Deutschkenntnisse müssen einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

...Eingeschränkter Zugang von Geduldeten

- Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a Abs. 1 S. 3 u. 4 SGB III)
 - nach 15 Monaten Voraufenthalt
 - wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen



LEISTUNGSTRÄGER: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

...Eingeschränkter Zugang von Geduldeten

- Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (§§ 60 Abs. 3 S. 2; 122 Abs. 2 SGB III)
 - nach 15 Monaten Voraufenthalt
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)
 - kein Zugang



LEISTUNGSTRÄGER: GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

....besteht, wenn

- die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen



LEISTUNGSTRÄGER: GESETZL. RENTENVERSICHERUNG

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, wenn Geflüchtete

- in der gesetzl. Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den **letzten zwei Jahren sechs Monate** rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen



LEISTUNGSTRÄGER: JUGENDAMT

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
....besteht, bei jungen Menschen mit einer seelischen Behinderung,
die

- Jugendhilfeleistungen nach § 35a SGB VIII (z.B. Unterbringung in betreuter Wohngemeinschaft) erhalten und
- die Leistungen nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen werden

Übernommen werden u.a. die Leistungen im Arbeitsbereich in
Werkstätten für behinderte Menschen

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen



LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, wenn

- die **Leistungen nicht** von den anderen Rehabilitationsträgern, vor allem der BA, übernommen werden, wie
 - die Leistungen im **Arbeitsbereich** in Werkstätten für behinderte Menschen
 - das **Budget für Arbeit**

und

- ein Zugang zu **Eingliederungshilfe*** (§ 90 SGB IX) gegeben ist

* Vgl. Folien 42 - 44



LEISTUNGSTRÄGER: SOZIALAMT

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, wenn

bei Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG beziehen, die Kosten nach **§ 6 AsylbLG*** übernommen werden; das gilt nicht bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG.

* Vgl. Folie 45



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL X.

Der älteste Sohn der Familie X., Herr X. ist 20 Jahre alt. Bei ihm wurde in diesem Jahr vorrangig eine Lernbehinderung F70.0 diagnostiziert. Herr X. konnte nach häufigen Schulwechseln keinen Schulabschluss erwerben; er spricht gut deutsch, hat aber gegenwärtig keine Tagesstruktur und wenig soziale Kontakte. Herr X. würde gern eine Ausbildung als Koch beginnen.

Seine Unterstützerin aus einer Kölner NGO fragt sich, ob er als Bosnier überhaupt eine Ausbildung aufnehmen darf, ob ein Ausbildungsbetrieb, der ihn einstellt, finanziell gefördert werden würde und ob er eine Ausbildungsbegleitung im Rahmen einer Assistierten Ausbildung erhalten könnte. Ggf. käme auch eine Werkerausbildung oder eine außerbetriebliche Berufsausbildung in Betracht oder es könnte eine Förderung durch das Budget für Ausbildung erfolgen. Wenn dies bei ihm nicht möglich sei, sollte er doch zumindest in einer Werkstätte für behinderte Menschen aufgenommen werden.



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL X.

Fragen:

1. Darf Herr X. eine betriebliche Ausbildung aufnehmen?
2. Kann Herr X. eine Werkerausbildung aufnehmen?
3. Kann Herr X. gefördert werden durch
 - a) einen Eingliederungszuschuss zur Ausbildungsvergütung?
 - b) eine Assistierte Ausbildung
 - c) eine außerbetriebliche Ausbildung?
 - d) das Budget für Ausbildung?
 - e) Leistungen in **Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**:
Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich?



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL X.

1. Darf Herr X eine betriebliche Ausbildung aufnehmen?

Ja

- Bosniern ist zwar ein sog. sicheres Herkunftsland
- aber der abgelehnte Asylantrag wurde vor 01.09.2015 gestellt

2. Kann Herr X. eine Werker Ausbildung aufnehmen?

Ja



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL X.

3. Zugang zu Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit**?

a) Zuschuss zur Ausbildungsvergütung?

Ja, keine aufenthaltsbezogenen Einschränkungen

b) Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung?

Ja, keine aufenthaltsbezogenen Einschränkungen

c) Außerbetriebliche Ausbildung?

Wahrscheinlich nein, nur möglich bei Nichtanwendung der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen, vgl. Folie 53



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

1. Zugang zu Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit?**

d) Budget für Ausbildung?

Ja, keine aufenthaltsbezogenen Einschränkungen

e) Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der WfbM?

Ja, keine aufenthaltsbezogenen Einschränkungen

f) Arbeitsbereich der WfbM?

Nein, keine Förderung durch die BA



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL B.

2. Zugang zu Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung?**

Nein, da kein Arbeitsunfall/Berufskrankheit

3. Zugang zu Leistungen der **gesetzlichen Rentenversicherung?**

Nein, da keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit

4. Zugang zu Leistungen des **Jugendamts?**

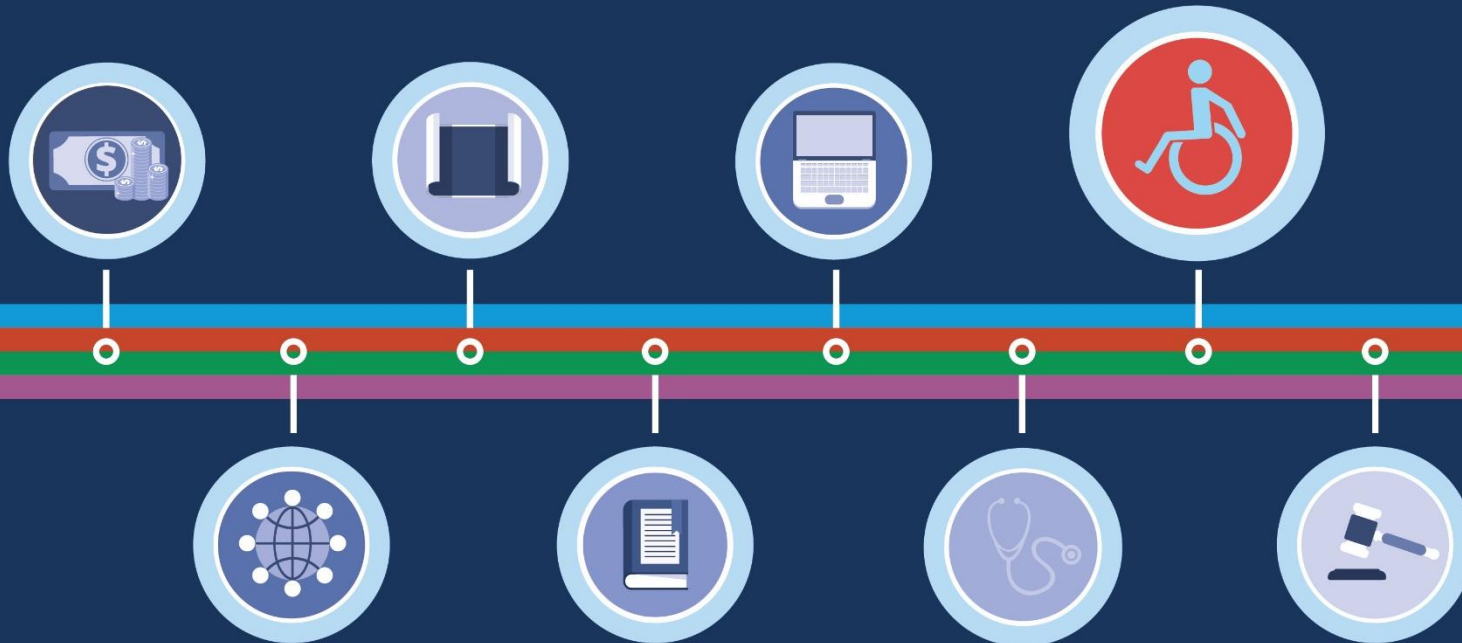
Nein, u.a. da keine seelische Behinderung



TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – FALLBEISPIEL X.

5. Zugang zu Leistungen des **Trägers der Eingliederungshilfe?**
Arbeitsbereich der WfbM?

- Ja, wegen des Bezugs von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG
Zugang zu Eingliederungshilfe nach Ermessen
- höherrangiges Recht (UN-Behindertenkonvention etc.) ist zu berücksichtigen
- im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null, dann Anspruch



Modul 7 Menschen mit Schwerbehinderung

MODUL 7 – RECHTE VON MENSCHEN MIT SCHWERBEHINDERUNG

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben **spezifische Rechte**, gegenüber dem Arbeitgeber: Kündigungsschutz, zusätzlicher Urlaub etc. (§§ 168 ff; 205 ff SGB IX)

- z.T. Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr (§§ 228 ff SGB IX)
- weitere Nachteilsausgleiche*

Feststellungsbescheid

Hierin wird auf Antrag der Grad der Behinderung – nach Zehnergraden abgestuft – festgestellt (§ 152 Abs. 1 SGB IX).

*<https://www.schwerbehindertenausweis.de/nachteilsausgleich-suche>

MODUL 7 – RECHTE VON MENSCHEN MIT SCHWERBEHINDERUNG

Als **schwerbehindert** gelten Menschen, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt (§ 2 Abs. 2 SGB IX)

Schwerbehindertenausweis

Auf einen entsprechenden Antrag hin wird auf Grund der Feststellung ein **Ausweis**

- über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und
- über den Grad der Behinderung ausgestellt (§ 152 Abs. 5 SGB IX).

Ausstellung durch

Versorgungsämter oder die Ämter für Soziale Angelegenheiten etc.

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Der **Schwerbehindertenausweis** (§ 152 Abs. 5 SGB IX)

- wird als **Identifikationskarte** („Scheckkartenformat“) ausgestellt
- beinhaltet den **Grad der Behinderung**
- wird auf Antrag auf Grundlage des Feststellungsbescheides ausgestellt
- die **Gültigkeitsdauer** soll **befristet** werden

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

- ist das **Aufenthaltspapier befristet**, kann er längstens bis zum Ablauf des Monats gültig sein, in dem die Gültigkeit des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung endet (§ 6 Abs. 5 Schwerbehindertenausweisverordnung)
- Schreiben des BMAS vom 21.09.2021
 - Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der Schwerbehindertenausweis **nicht** entsprechend der Laufzeit der **Duldung** befristet wird
 - Dies gilt nicht, wenn eine bevorstehende Abschiebung bekannt ist

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Voraussetzung

- Person muss ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig im Inland haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX)
- Bundessozialgericht:* Personen mit einer Duldung haben einen Anspruch auf Feststellung der Schwerbehinderung, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird.

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

... gewöhnliche Aufenthalt ist gegeben...

- wenn eine vorausschauende Gesamtschau die Vermutung zulässt, dass die Beendigung des tatsächlichen Aufenthalts in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist bzw. dass die Person eine hinreichende Beziehung zum Inland hat
- Beteiligung einer anderen Behörde ist nicht erforderlich.*

*Schreiben BMAS vom 15.02.2017, Az. Va2 - 58170-3

BERATUNGS- UND INFORMATIONSMANGEBOTE

[Bitte relevante Einrichtungen aus der Region ergänzen]

- Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung:
<https://www.teilhabeberatung.de/node/2>
- Integrationsfachdienste zur Teilhabe am Arbeitsleben
-

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Die Entwicklung der Modulreihe wurde möglich durch die Förderung der ESF-Integrationsrichtlinie Bund – Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autorinnen.

Die Projekte „Netwin3“ und „Fluchttort Hamburg 5.0“ werden im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds sowie durch Eigen- und Landesmittel der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert.

WIE KANN ICH EIGENE LOGOS IN DEN FOLIENMASTER EINFÜGEN?

Zunächst fügen Sie eine neue Folie ein und markieren diese in der Folienleiste auf der linken Seite.

1. Öffnen Sie den Folienmaster im Menü Ansicht
2. Wählen Sie den Folienmaster 2 aus oder eine unter dem Folienmaster 2 subsummierte Vorlage. In dieser Vorlage ist das Layout der PPP von den Trägerlogos in der oberen Zeile der Folien befreit.
3. Fügen Sie die gewünschten Logos in passender Größe in die Masteransicht ein.
4. Verlassen Sie die Masteransicht-
5. Fügen Sie eine neue Folie in Ihre Präsentation ein und ziehen Sie diese an die gewünschte Stelle in der PPP.
6. Markieren Sie die Folie und öffnen Sie mit einem Rechtsklick das Minimenü. Dort wählen Sie „Layout“. Es öffnet sich eine Übersicht vorhandener Layouts (aus dem Master).
7. Wählen Sie das korrekt Layout.

Falls beim ersten Versuch nicht das korrekt Layout angezeigt wird, wiederholen Sie die Schritte 6. und 7.



TITELFOLIE

BENUTZERDEFINIERTES LAYOUT

Textfeld

LETZTE FOLIE

Die Projekte „Netwin3“ und „Fluchtort Hamburg 5.0“ werden im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds sowie durch Eigen- und Landesmittel der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert.